

Staatssekretär für Verbraucherschutz und Verbraucherschutzpolitik unterstehen die (künftige) Abteilung V sowie die Unterabteilungen I B (Allgemeiner Teil des BGB; Schuldrecht I; Schuldrecht II; Schadensersatzrecht, Luftverkehrsrecht; Sachenrecht, Grundbuchrecht, Offene Vermögensfragen der neuen Länder; Schuldrecht AT, Gleichbehandlungsrecht) und III B (Kartellrecht, Telekommunikations- und Medienrecht, Außenwirtschaftsrecht; Bioethik, Recht der Bildung, Forschung, neuen Technologien und Kultur, Gewerbe- und Handwerksrecht, Energierecht; Urheber- und Verlagsrecht; Patent- und Erfinderrecht, Gebührenrecht auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes; Markenrecht, Recht gegen den unlauteren Wettbewerb, Bekämpfung der Produktpiraterie; Öffentliches Land- und Forstwirtschaftsrecht, Lebensmittel- und Verbraucherschutzrecht, Verkehrsrecht), soweit diese Aufgaben im Verbraucherschutz wahrnehmen. Der beamteten Staatssekretärin unterstehen die Abteilungen Z (Justiz), R (Rechtspflege), II (Strafrecht) und IV (Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Völker- und Europarecht) sowie die Abteilungen Bürgerliches Recht (I) und Handels- und Wirtschaftsrecht (III), soweit diese keine Aufgaben im Verbraucherschutz wahrnehmen.

Ferner wurde ein Parlamentarischer Staatssekretär ausdrücklich für den „Arbeitsschwerpunkt Verbraucherschutz“ ernannt.³⁹ Letzterer betont ausdrücklich, „der Verbraucher-

schutz ist jetzt wichtiger Bestandteil eines klassischen Bundesministeriums und ihm kommt damit endlich die Bedeutung zu, die er in unser aller Sinne verdient. Verbraucher und Verbraucherinnen sind wir alle“⁴⁰. Da nicht mehr allein das Justizressort die Arbeit des neu geschaffenen Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz prägt, kann die Fachspezialisierung des Justizministeriums nicht mehr als gewährleistet angesehen werden.

III. Zusammenfassung

Nach alledem sind an der Schaffung des neuen Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz verfassungsrechtliche Zweifel angebracht. Art. 96 II 4 GG garantiert nicht nur die Existenz eines Bundesjustizministeriums. Er garantiert darüber hinaus dessen Eigenständigkeit für die Wahrnehmung der klassischen Aufgaben für Justiz und Gesetzgebung innerhalb der Regierung und verbietet damit gleichzeitig die Zuweisung solcher ressortfremder Aufgaben, die geeignet sind, die klassischen Aufgaben prägend zu beeinflussen. Dies ist im Falle der neuen Zuständigkeit des Bundesministeriums der Justiz für Verbraucherschutz geschehen. ■

39 Webseite des BMJV.

40 Webseite des BMJV.

Buchbesprechungen

Internationales Arbeitsrecht. Deutsches und europäisches Arbeitskollisionsrecht. Von *Olaf Deinert*. – Tübingen, Mohr Siebeck 2013. XXIII, 607 S., geb. Euro 114,-. ISBN: 978-3-16-152403-5.

Arbeitsverhältnisse mit „Auslandsberührung“ nehmen zu; je mehr sich Unternehmen in einer globalen Wirtschaft auf fremden Märkten bewegen, umso häufiger stellt sich bei Mitarbeitern die Frage nach dem anwendbaren Recht. Die Praxis behilft sich in aller Regel mit einem Blick in die BGB-Kommentare, die statt der einschlägigen Passagen des EGBGB nunmehr die Rom I-VO kommentieren. Diese ist allerdings nur auf die ab dem 17.12.2009 geschlossenen Verträge anwendbar. Die Mehrzahl der Arbeitsverträge dürfte dagegen aus der Zeit vor diesem Datum stammen und deshalb weiter dem (in den Neuaufgaben nicht mehr kommentierten) EGBGB unterliegen. Was bisher fehlte, war eine monografische Aufarbeitung des gesamten Arbeitskollisionsrechts auf neuestem Stand – und zwar einschließlich des auch in der Rom I-VO nicht angesprochenen kollektiven Arbeitsrechts. Genau diese Lücke schließt das hier anzuzeigende Buch von *Deinert*.

Nach einer Einleitung, die insbesondere den Rechtsquellen gewidmet ist, folgen „allgemeine Lehren des IPR“ (S. 41–80), die vernünftigerweise auf die arbeitsrechtlich relevanten Teile beschränkt werden. Im 3. Kapitel geht es um die Anknüpfungen insbesondere beim Arbeitsstatut, das sich mangels Rechtswahl nach dem Arbeitsort bestimmt. Dieser wird auch im Hinblick auf moderne Erscheinungsformen wie die Telearbeit (§ 9 Rn. 97) oder die Arbeit auf staatsfreiem Gebiet (Bohrinsel oder Windanlage auf hoher See, s. § 9 Rn. 120) konkretisiert, was der Praxis sehr zugute kommen kann. Wird eine andere Rechtsordnung gewählt, so bleiben die zwingenden Schutznormen der „eigentlich“ anwendbaren Rechtsordnung erhalten, doch gibt es auch Fälle der so genannten ambivalenten Rechtswahl, deren Wirkung sich je nach maßgebendem Zeitpunkt ändern kann (§ 9

Rn. 64). Eingehende Darstellung findet die Sonderanknüpfung (S. 181–276), wobei die Ausführungen zu Eingriffsnormen von Drittstaaten besondere Aufmerksamkeit verdienen (§ 10 Rn. 152 ff.). Die detailliert erläuterten Eingriffsnormen nach dem AEntG (§ 10 Rn. 86–150) dürften allerdings die größere praktische Bedeutung haben.

Während das 4. Kapitel die Frage betrifft, was alles unter das Arbeitsvertragsstatut fällt, bringt das 5. Kapitel (S. 387–518) eine Gesamtdarstellung der nirgends niedergelegten Kollisionsnormen des kollektiven Arbeitsrechts. Die Fragen sind zahlreich und selten im Zusammenhang behandelt. Welche Auslandsmitarbeiter gehören noch zum Betrieb? Wer von ihnen kann sich auf einen deutschen Tarifvertrag berufen? Nach welchem Recht ist ein Demonstrationsstreik gegen eine geplante Maßnahme der EU-Kommission zu beurteilen? Nach der EU-Grundrechtecharta oder nach nationalem Recht? Dies ist nur eine kleine Auswahl, die die praktische Bedeutung dieses Bereichs unterstreichen soll.

Der Rechtsvergleicher kommt gleichfalls auf seine Kosten. Bei allen wichtigen kollisionsrechtlichen Fragen werden ausländische Lösungen einschließlich der von der Rechtsprechung entwickelten herangezogen, um so ein umfassenderes Bild von der jeweiligen Problematik zu zeichnen. Bisweilen – etwa im Bereich des Kündigungsschutzes (S. 348–357) – wird auch ein vergleichender Überblick über das materielle Recht gegeben. Methodisch bewegt sich der Verfasser auf den Spuren von *Gamillscheg*, der auch die Anregung zu dem Buch gegeben hat.

Wer mit „grenzüberschreitender Arbeit“ zu tun hat, ist schlecht beraten, wenn er nicht zu *Deinerts* Werk greift. Er verbaut sich so den Weg zu einer einleuchtenden Lösung. An anderer Stelle heißt es, das Buch werde *das* Standardwerk zum Internationalen Arbeitsrecht (*J.-H. Bauer*, NZA 2013, 1002). Dem kann man nur vorbehaltlos zustimmen.

Professor Dr. Wolfgang Däubler, Bremen